

Zeitschrift:	Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses
Herausgeber:	Schweizerisches Landesmuseum
Band:	1 (1869-1871)
Heft:	4-1
 Artikel:	Culturhistorische Miscellen
Autor:	M.v.K.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-154131

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dass das Verbum steften (mit einem Stift befestigen) vorhanden und gebräuchlich war, lässt sich um so weniger anzweifeln, da die Form stefzge, kleiner, feiner Nagel, sich im Munde des Volkes bis jetzt erhalten hat. Es könnte sich also nur noch fragen, ob im Lanzelet nicht statt uosezzel ursprünglich uosteften geschrieben war.

Die Partikel *uo* findet sich auch im Ortsnamen Uhwiesen, früher *Uowisan*, bei Meier: Ortsnamen des Kantons Zürich No. 1637, im Gegensatze von Niederwiesen und Langwiesen, in der Bedeutung Oberwiesen.

In der Bedeutung von auf, hinauf, aufhin sagt der schweizerische Volksmund *uo-guh hinauf* gehen, *uo-thu hinauf* thun, *uo-luoga hinauf* lugen u. s. w. Wir hätten hiemit neben den substantivischen auch noch verbale Compositionen mit der Partikel *uo*, freilich nicht in der Bedeutung von *re* und *post*, sondern in der Bedeutung auf und hinauf. In der Mundart von Appenzell lautet dieses *uo* sogar *ui*, *uni*, z. B. *vo Santgalle gu* (gen) *Trogen uni laufa*.

Ist aber dieses *ui*, *uni*, *uo* die alte Partikel *uo* bei Grimm, und kömm̄t diese Partikel in keinem andern deutschen Dialect vor als in der Heimat jener St. Gallischen Glossen, so ist der Beweis geleistet, dass Ulrich von Zatzikofen kein Bayer, sondern ein Thurgauer war.

P.

86.

Culturhistorische Miscellen.

b) Aus „Gerold Edlibach's Buch“ in Donaueschingen (Schluss).

(Vgl. im letzten Jahrgange: pp. 202 u. 203.)

Ein an guten Einfällen nicht armer Kopf muss der „Brunner de Zofingen“ gewesen sein, von dem („per B. d. Z. 1476“) auf fol. 158b ein Reim erhalten ist, von neun Versen, deren jeder durch Spruchbänder einem Manne in den Mund gelegt wird. Eine Federzeichnung lässt acht am Ofen um einen Tisch sitzende Leute erkennen, zu denen ein Jäger mit Spiess und Horn durch die Thüre herantritt: „Wolluff, ir herren, wir wend jagen!“ Aber der erste meint: „Hinder dem offen ist ietz gut jagen“ — und der zweite: „Das wiltbrät näm ich ietz lieber uff dem tisch“. Ein dritter und vierter specialisiren ferner ihre Wünsche: „So näm ich inder wörss¹⁾ fisch“ — „Und ich dar für ein salmen kröss“, worauf der fünfte recapitulirt: „Disse drü werind alle nüt böss“. Ein letztes Kleeblatt äussert seine Ansicht über Getränke. „Alter Zürichwin ist och gut“ lässt einer sich hören, worauf ihm sein Nachbar in die Rede fällt: „Ja den man Feltliner nennen thut“ — Worte, die eigentlich in Zürich gar nicht gedruckt werden sollten —; besänftigend löst der Letzte den emportauchenden Gegensatz in die allgemeine Wahrheit auf: „So macht uns der win wolgemut“.

¹⁾ Welche Fischgattung mag wohl hierunter verstanden sein? An „wirst“ (aus „wirsest“ abgekürzter Superlativ, wie in: „daz aller wirste tier“) ist nicht zu denken, da ja die Redenden in Nennung von Leckerbissen, nicht vom Gegentheile sich überbieten: — „ich nähme noch lieber das und das“.

c) **Inschriften auf Appenzell-Ausserrhoden'schen Holzbrücken.**

Es ist stets ein sinniger Gedanke, ein Bauwerk in angebrachten Inschriften seine Geschichte selbst erzählen zu lassen, und eine angenehme Verkürzung des Weges liegt für den Wandernden darin, solchen kleinen Denkmälern seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Mit vollstem Rechte ist die jetzige Generation des Volkes von Appenzell-Ausserrhoden stolz auf das ausgezeichnete Strassennetz, welches sie sich in verhältnissmässig kurzer Zeit unter Ueberwindung grosser Schwierigkeiten geschaffen hat; aber auch schon fröhre Geschlechter dieses kleinen Staatswesens haben mit sichtbarlicher Befriedigung auf Verkehrsmittel hingeblickt, die sie mit eigener Kraft sich geschaffen. Das bezeugen die in verschiedenen bedeckten Holzbrücken auf den horizontalen Tragbalken des Dachstuhles angebrachten Inschriften, in denen einerseits die beteiligten Beamten, ein Collegium von Pontifices im ursprünglichen Sinne des Wortes, ihre Namen der Nachwelt überliefern, andererseits Notizen aus der Geschichte des erstellten Werkes mittheilen. Mehrmals schon hatten mich — so viel ich mich erinnere, nur im Lande hinter der Sitter — diese Sprüche erfreut, und als Beispiel¹⁾ theile ich nun hier die acht Inschriften von der Brücke mit, welche etwas unterhalb vom Dorfe Urnäsch bei einer Mühle die Strasse nach Hundwil über den Fluss Urnäsch hinüberleitet.

Von Hundwil kommend, erfährt der die Brücke Betretende zuerst: „Die Brug war gebauen Im Jahr Cristi gezelt 1785“. Dann fallen ihm die Namen derjenigen in die Augen, welchen er es dankt, dass er das andere Ufer trockenen Fusses erreichen kann: es waren nämlich „Disser Zeit Lands Fänderich und Bau Herr Ulrich Meyer von Hundwil“, „Werck Meister Johanness Knellwolff von Herisau“, „Weg Meister Jacob Käffler von Hundwil“. Weshalb 1785 der Neubau geschah, wird uns nicht vorenthalten: „Anno 1784 Wegen aus brechetem fürr Im Hauss Mölli sammt Zwey Häusser und Brug ist abgebrant“. Diese vom Feuer zerstörte Brücke hatte nur sechs Jahre gedient: „Anno 1778 Wegen unerdencklichem so grossem Wasser die selbige Brug heinweg geschwämmt“. Und noch um mehr als ein halbes Jahrhundert zurück wird der Blick gelenkt: „Anno 1724 der Alten Brug nicht mehr getraut, An statt der selben hie herr ein Neue gebauett“. Noch weiter hinauf führt uns freilich kein weiterer Spruch; sondern wir verlassen das nun 85 Jahre alte Bauwerk, von Herzen einstimmend in den zwar mangelhaft sich reimenden Wunsch: „Die Brug stehet auf einem guten Felsen grund; Gott beheut sie vor Wind und Wasser und Brand“.

¹⁾ Zwei solche von Brücken in der Gemeinde Herisau theilt Pfarrer A. Eugster in seinem erschöpfenden 1870 erschienenen Buche: „Die Gemeinde Herisau“, pp. 32 u. 39, mit.

d) **Ueber Dorfanlagen im unteren St.Gallen'schen Rheinthale.**

Der dem schweizerischen Kanton St. Gallen zugehörende auf dem linken Ufer des Flusses liegende Theil des Rheintales wird einerseits, im Süden, durch den Schollberg bei Sargans vom Oberlande, am anderen Ende, im Norden, durch den Vorsprung des Haldsberges, den Monstein zwischen Au und St. Margarethen, vom

Angelände des Bodensees scharf getrennt. Aber ein dritter gleichfalls bis an das Rheinbett selbst vorspringender Bergriegel zerlegt in der Mitte die dergestalt nördlich und südlich begrenzte Fläche in zwei ziemlich gleich grosse nach Osten offene Becken: es geschieht das durch den auf seiner östlichen Spitze die Ruine Blatten tragenden Hügel zwischen Oberriet und Rüthi, an dessen Westabhang die grosse linksrheinische Hauptstrasse durch die Einkehrung des HirschenSprunges dringt.

Dem die Ortschaften des nördlichen, unteren dieser zwei Becken Besuchenden fällt nun nothwendiger Weise ein sehr bedeutender Gegensatz in der Gesammtanlage der Dörfer in die Augen (von Altstätten als einer städtischen Ansiedlung sehe ich ab, ebenso von den zahlreich an den Ausläufern der Fähnern, des Hirschberges, des Gábris zerstreuten Wohnstätten, z. B. Kobelwald, Eichberg u. s. w.).

Die mehr oder weniger unmittelbar an das Rheinbett stossenden Dörfer, desshalb auch in höherem oder geringerem Grade mit einer Leidensgeschichte infolge überstandener Wassernöthe ausgestattet, nämlich Oberriet, Montlingen, Kriessern, Diepoldsau mit Schmitter, Widnau mit Dornach, Au mit Monstein¹⁾: sie alle weisen oft sehr lang, bis auf eine halbe Stunde gedehnte Strassen auf, mit nicht zusammenhängenden Häusern, die einzelnen Wohnungen, besonders in Au, Widnau, Diepoldsau, in Gärten stehend, oft durch die reichlich die Strasse besäumenden Obstbäume halb versteckt, wodurch aber gerade die Durchwanderung zu einem Spaziergang anmuthigster Art sich gestaltet (Analoga bieten auf der österreichischen Seite u. a. Rankwil, Röthis, die Südhälfte von Hohenems, Dornbirn).

Einen hiervon gänzlich abweichenden Eindruck machen dagegen die auf der Länge einer Stunde am Rande der Rheinebene von Altstätten abwärts rasch einander folgenden Dörfer Unterleuchtingen, Marbach, Rebstein, Balgach: die Hauptstrasse zu einer Gasse enge eingezwängt, die Häuser dicht an einander gereiht und dabei eine in den Uferdörfern nicht gewohnte Höhe erreichend, der Durchpass durch die Dorfschaft ebenso kurz, als derjenige durch die gedehnten Uferdörfer lange dauernd.

Der thatsächliche Gegensatz liegt unbestreitbar vor. Sollte nicht eine Hypothese zur Erklärung gestattet sein? Aus der Abhandlung des zu frühe gestorbenen Immler: „Römische Strassenzüge im Kanton St. Gallen“ (Mittheil. d. hist. Ver. v. St. Gallen: Heft IV, 1865) geht über den hier in Frage kommenden Bestandtheil der Strasse von Arbon über Rheineck bis Sevelen hervor (pp. 189 und 190), dass Au von der Römerstrasse links seitab gelassen, die vier genannten vielleicht als Gassendörfer zu bezeichnenden Ortschaften dagegen von ihr durchzogen wurden²⁾. Könnte also nicht die Dichtigkeit der Anlage sich aus dem Umstände erklären, dass man hier, den Raum wohl ausnützend, an der alten Verkehrsstrasse sich ansiedelte — vielleicht hiess sie den Anwohnern, wie die rechtsrheinische vorarlbergische Römerstrasse,

¹⁾ Von dem etwas landeinwärts von Au in einem engen Kessel liegenden Dorfe Bernegg ist das Centrum infolge einer Feuersbrunst seit 1848 sichtlich nach einem modernen Plane einheitlich neu aufgebaut; doch zeigen die stehen gebliebenen Ränder besonders östlich und nördlich das System der Häuserzerstreuung, gehören also zur Gattung der Uferdörfer.

²⁾ Allerdings auch Bernegg nach p. 188; doch vgl. die erste Anm. Hinsichtlich Oberriet's ist Immler p. 191 im Unklaren: er weiss nicht, ob er die Strasse in den HirschenSprung oder an die Blatten verlegen soll.

Via Barbaresca¹⁾ —, während diejenigen, welche ihre Wohnstätten entfernt vom Bergabhange auslasen, nach freier Wahl ihre Hütten auf weiteren Räumen erbauten?

Was das erstmalige urkundliche Erscheinen dieser Ortschaften betrifft, so finden sich Marbach und Balgach schon 886 oder 887 und 890 erwähnt (als „Marhpach“ und „Palgaa“, Wartmann: Nr. 649 und 680), im letzteren Jahre aber auch schon Diepoldsau (Thiotpoldesouva: Nr. 680).

¹⁾ Im St. Galler Urkundenbuche von Dr. H. Wartmann ist von derselben zwei Male die Rede. In Nr. 253, zu 820 gesetzt, gibt zu Vinomna, d. h. zu Rankwil, Bona an Folquin „duos agros subtus Via Barbaresca“, und von verschiedenen 844 oder 851 durch Joabo und Andustria zu Rankwil an St. Gallen geschenkten Aekern lag einer „ad Via Barbarisca“. Ohne alle Frage ist dabei an die von Bergmann: Beitr. z. e. krit. Gesch. Vorarlbergs (1853), pp. 28 u. 29 geschilderte Römerstrasse von Brigantium über Clunia und Magia nach Curia zu denken, einen Verkehrsweg, welchen wir nach Urkunden des neunten Jahrhunderts auch als viel benützte Pilgerstrasse uns zu denken haben. Denn 885 bestimmte Kaiser Karl (der sogenannte Dicke) die Einkünfte aus einer Schenkung an St. Gallen für die Verpflegung von zwölf Pilgern auf dem St. Victorsberge, einer nordöstlich von Rankwil hoch über der Rheinebene gelegenen klösterlichen Ansiedelung, wo ein Schottenmönch Eusebius lebte und eine religiöse Gemeinschaft einiger „Scoti“ beisammen war (vgl. meine neue Ausgabe von Ratp. casus, Mitt. d. hist. Ver. v. St. Gallen, Heft XIII, p. 58, n. 144). Dass Eusebius nicht als Märtyrer starb (Bauern von Brederis sollen unten im Thale dem Schlafenden den Kopf abgetrennt, er ihn nachher nach St. Victorsberg hinaufgetragen haben), wie die spätere Legende will, geht höchst einfach daraus hervor, dass Ratpert, Eusebius' Zeitgenosse, ihn „spontanee clausus“ nennt (l. c. p. 58) und seinen 31. Januar 884 erfolgten Tod mit ganz dünnen Worten anführt (ebenso das St. Galler Todtenbuch: Eusebius *reclusus*). Ein „reclusus“ konnte aber allerdings in seinem Häuschen zum Märtyrer werden, wie z. B. am 1. Mai 926 die heilige Wiborada beim Ueberfalle St. Gallen's durch die Ungarn, niemals aber eine Stunde oder mehr von demselben entfernt seinen Tod finden. — Was speciell noch Rankwil betrifft, so mag bei dieser Gelegenheit auf Wartmann's Nr. 415 hingewiesen werden, wo in der Mitte des 9. Jahrhunderts eine bemerkenswerthe Gegenüberstellung vom Deutschen und Romanischen sich findet. Jemand soll einen Complex von Gütern „nec ad Romanos nec ad Alaemannos“ verkaufen.

e) Ein Fall der Ausübung des Begnadigungsrechtes der Aebtissin vom Fraumünsterstifte in Zürich und Beschränkung desselben für die Reichsabtissin zu Lindau durch den dortigen Rath.

In der Zimmerischen Chronik wird von Gottfried Werner von Zimmern, dem Bruder der letzten Aebtissin vom Fraumünsterstifte in Zürich, Katharina, folgende ungemein anmuthige Geschichte erzählt, die wohl durchaus glaubwürdig ist¹⁾.

Ein alter Oheim war des zu wenig beaufsichtigten wilden Jungen zuletzt nicht mehr Meister geworden und hatte denselben desshalb nach Zürich geschickt, wo des Burschen zwei älteste Schwestern, Anna und Katharina, im Fraumünsterstifte sich befanden. Hier ging der Knabe eine Zeit lang in die Schule. Während er in Zürich war, wurde ein namhafter Bürger von Zürich „umb etwas cleinfueger sachen, wie dann die Schweizer ein strengs recht“, zum Tode mit dem Schwerte verurtheilt.

¹⁾ Edition v. Barack in d. Bibl. d. Litt. Ver. v. Stuttgart, Bd. XCII., pp. 414 u. 415. Glaubwürdig scheint mir die Geschichte, weil Gottfried Werner bis 1554 lebte, also nur ein Decennium vor der Abfassungszeit der Chronik (1564—66) starb, sein Bruder Wilhelm Werner aber, der erst 1575 neunzigjährig starb, Beiträge zur Chronik gab. Gottfried Werner und Wilhelm Werner waren Söhne des im „Anzeiger f. schweiz. Geschichte“: 1870, pp. 33—35, von mir besprochenen Johann Werner.

Jedermann bedauerte ihn, und so richteten es die Vornehmsten ein, dass der junge Zimmern „den armen man dem nachrichter im ausfieren vom strick sollte abschneiden“. Da nun Gottfried Werner noch allzu jung war, um das von sich aus thun zu können, nahm ihn der Fraumünsterammann auf den Arm. Willig machte das Volk Platz; aber auch der Scharfrichter sperrte sich nicht: „Liebs herlin, nempt in! ich guns euch wol“. So bald der Arme dergestalt „unversehenlich“ sich vom Tode erlöst sah, nahm er freudig seinen jungen Retter auf den Arm, lief in die nächste Kirche und dankte Gott auf den Knien; „und darbei liess es auch ein rath und gericht allda bleiben“.

Weil Gottfried Werner nach Bd. XCIV. p. 265 im Jahre 1484 geboren war, seine Schwester Katharina aber erst 1496 Aebtissin wurde, in diesem Jahre jedoch Gottfried Werner längst nicht mehr in Zürich sich befand¹⁾, so ist, falls die Geschichte glaubwürdig — und sie anzuzweifeln scheint mir kein Grund vorzuliegen — die erzählte Anekdoten höchst bemerkenswerth. Sie zeigt, dass nicht nur die Aebtissin selbst, wie das z. B. 1495 wieder vorkam²⁾, den Verbrecher „dem Nachrichter ab der Hand nehmen und erledigen“ konnte, sondern dass das, wenigstens in diesem einen Falle, auch durch den von einem weltlichen Beamten des Stiftes geleiteten Anverwandten von zwei Stiftsdamen geschah. —

Ein anderes derartiges Beispiel eines Begnadigungsrechtes durch eine Aebtissin citirt Osenbrüggen in den „Studien z. deutschen und schweizer. Rechtsgeschichte“, p. 370 n. 8. In den Grimm'schen „Weistümern“, Bd. II. p. 657, n. 1, wird nämlich 1577 der Aebtissin zu Vilich (bei Bonn) in einem Weisthum als „macht und gwald von alders her“ zugeschrieben, „dass sie alsolche verurtheilte persoin an gericht ader uf der dritter sprossen der ledern adir sunst ohn einsagen adir verhinderung eines vogten mit dem leben hat begnugen und freie geben mügen“. —

Ein noch viel näher liegendes Analogon jedoch zu dem Begnadigungsrechte der Zürcher Aebtissin haben wir in demjenigen der Aebtissin des Reichsstiftes Lindau. Das Begnadigungsrecht spielt denn auch in dem endlosen und unentschieden gebliebenen Streite zwischen Reichsstift und Reichsstadt Lindau seine Rolle mit.

Nach der Analogie von Zürich, resp. aus dem in n. 2 unten bemerkten Falle, wo es sich um Blutrums handelt, darf wohl einerseits geschlossen werden, dass jeder Verbrecher (also nicht bloss der Dieb³⁾) dergestalt ursprünglich auch zu Lindau erledigt werden konnte, andererseits — denn das Jahr 1495 ist das zweitletzte der zehn Jahre, in denen Elisabeth von Wissenburg Aebtissin war —, dass in Zürich und

¹⁾ Als acht- oder neunjähriger Knabe machte Gottfried Werner nochmals einen dummen Streich. „Die Schweizer thetten selbiger zeit ein zug in Mailandt“ (wohl 1494 zu Karl VIII.): „do riss Herr Gotfridt Wernher auss und zog mit dem tross darvon“, mit anderen Jungen, „die gleichfals der schuel den rucken gebotten“. Schon war er über Cur hinaus, als der „pfrundtammann“ (der Ammann im Fraumünster von oben) ihn einholte und wieder zurückbrachte. Er blieb dann aber zu Zürich nur noch kurze Zeit; „dann seine baid schwestern konten ine nit maistern“. Erst am herzoglich bairischen Hofe in Burghausen wurde er als Page zurechtgestutzt.

²⁾ Vgl. das Beispiel bei G. von Wyss: Beilagen z. Gesch. d. Abtei Zürich, Nr. 470 b, p. 433. Der Verbrecher hat „über fried und stallung, in der er mit H. W. gestanden, den blutrums gehauen; soll enthauptet werden“.

³⁾ Auch im Vilicher Weisthume: „alsolche verurtheilte persoin“.

früher auch zu Lindau das Recht nicht nur am ersten nach der Wahl der Aebtissin zum Tode verurtheilten Verbrecher auszuüben war.

Ohne allen Zweifel hing es nur mit den Einengungen der Befugnisse der Lindauer Reichsfürstin durch den dortigen Rath zusammen, dass die Lindauer Aebtissin in den letzten Jahrhunderten des Bestandes ihres Klosters ihr Begnadigungsrecht nicht mehr in vollem Umfange üben konnte.

In dem von der Stadt Lindau 1643 gegen das Stift gerichteten über tausend Folioseiten starken Ungetüm von Streitschrift, Dr. Heider's „Gründlicher Aussführung“¹⁾, wird, entsprechend der Fiction, die Stadt Lindau sei von Anfang an reichsfrei, nie dem Stifte unterworfen gewesen, geleugnet, dass das Stift jemals ein Hochgericht gehabt habe, obschon auf einem stiftischen Weingarten zu Eschach erblehensweise die Verpflichtung für den innehabenden Zinsmann gelegen hatte, „zu der Galgenleiter, als gewöhnlich und recht ist, so oft man einer bedörf- und nothdürftig sey, das Holtz auss des Gottshauss Gütern oder in dem Nonnen-Buch zu hawen, dieselbe davon zu machen, fertig zu halten und zum Galgen zu antworten“ (Heider: p. 64). Da nun verstand es sich von selbst, dass der Rath auch am Begnadigungsrechte der geistlichen Fürstin nörgelte. Sollte die Aebtissin keinen Galgen haben, so durfte sie auch nicht dem Nachrichter zu oft sein Recht legen. 1571 hatte „nach vieren in diesem puncto gewechselten Schrifften“ das Stift seine „Prätension“ endlich beendigt und das Hochgericht der Stadt völlig überlassen, wogegen ihm die Servitut der Erhaltung desselben und des Läutens des Armensünderglöckchens erlassen worden war. Aber zu Heider's Zeit hatte sich zugleich auch schon die Ansicht festgestellt, dass eine Aebtissin nur „den ersten nach ihrer Erwehlung zu dem Strang verdampten und aussführenden Dieb von der Hand und Band des Nachrichters ledig machen“ dürfe und dass dieses so arg beschnittene schöne Recht ausserdem nur „angemasst“ sei²⁾. Dergestalt wurde es einer der zwischen Stadt und Stift Lindau bis an die Schwelle der neuesten Zeit sich vererbenden Competenzconflicte, dass eine neu gewählte Aebtissin jeden ersten armen Sünder dem Scharfrichter vom Stricke schneiden wollte, der Rath ihr aber nur den Verüber eines Diebstahles liess.

Die letzte Ausübung des Erledigungsrechtes zu Lindau und vielleicht die letzte derartige Erledigung überhaupt erfolgte 1780 im October, die erste wieder seit 1696, und zwar war es komischer Weise genug nicht ein mit dem Strange zu richtender, sondern ein vom Strange zum Schwerte begnadigter Dieb, der sich der Erledigung erfreuen durfte; es war ein achtzehnjähriger Bursch aus dem gräflich Königseck-Rothenfelsischen Oberamt Staufen, Namens Stauder³⁾.

M. v. K.

¹⁾ Vgl. meinen in von Sybel's „Histor. Zeitschr.“ nächstens erscheinenden Aufsatz über das „Bellum diplomaticum Lindaviense“.

²⁾ Aus p. 69 bei Heider geht deutlich hervor, wie das Missverständniss entstand. Man hielt sich einseitig an das Durchschneiden des Strickes und hielt diese Nennung des Strickes für das Wesentliche an der Sache. Da nun ein Strick zum Galgen gehört und das Hängen die Strafe des Diebstahles ist (Osenbrüggen, Alamann. Strafrecht, § 128), so lag es allerdings nahe, beim Wunsche einer Beschränkung des Erledigungsrechtes den bezeichneten Sinn hineinzuinterpretiren.

³⁾ Die „Neue u. Vollständ. Staats- u. Erdbeschreibung d. Schwäbischen Kreises“ (1781), Bd. II., pp. 213—219, schildert den interessanten Vorgang höchst einlässlich.